

# Die Erbengemeinschaft – Einkommensteuer / Erbschaftsteuer

## Einkommensteuer

Im Einkommensteuerrecht wird die Erbengemeinschaft wie eine Personengesellschaft (GbR, Mitunternehmerschaft) behandelt, wenn sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft hat. Die erzielten Gewinne werden auf die beteiligten Erben aufgeteilt und jeder muss seinen Anteil versteuern.

Setzt sich die Erbengemeinschaft jedoch innerhalb eines halben Jahres (BMF 14.3.2006 /evtl. länger, siehe BFH) auseinander, sodass nur einer den Betrieb übernimmt und die anderen Erben abgefunden werden, dann werden nur ihm die Einkünfte (auch aus der gemeinsamen Zeit) zugerechnet.

Schädlich ist es für die Erben, wenn der Betrieb in der Weise geteilt wird, dass wesentliche Betriebsgrundlagen auf mehrere Erben übergehen die sie nicht mehr selbst bewirtschaften (Betriebsaufgabe!). Hier schlagen sowohl Einkommensteuer als auch Erbschaftsteuer zu.

## Realteilung einer Erbengemeinschaft mit „Mischnachlass“ – steuerfrei möglich

Als „Mischnachlass“ bezeichnet man einen Nachlass, der z.B. aus einem Betrieb, einem Mietswohnhaus und Geldkapital besteht. Dieser Fall ist recht häufig und man kann diesen „Mischnachlass“ – steuerlich gesehen – einfach teilen:

Wenn ein Erbe den Betrieb insgesamt übernimmt und sich die anderen Erben das übrige Vermögen teilen, entsteht keine Einkommensteuer und der besondere Freibetrag bei der Erbschaftsteuer für den Betriebsübernehmer geht nicht verloren.

## Realteilung eines Betriebes – steuerliche Nachteile!

Ist eine „einfache“ Teilung (Mischnachlass) nicht möglich und muss der Betrieb aufgeteilt werden, dann gibt es steuerliche Probleme! Die Aufteilung kann zur Betriebsaufgabe führen, mit der Folge, dass sämtliche stillen Reserven (Hof- bzw. Gewerbegrundstück!) zu versteuern wären. Auch bei der Erbschaftsteuer kann ein Nachteil entstehen (evtl. Verlust des Freibetrags für übernommenes Betriebsvermögen).

## Ausgleichszahlungen – steuerliche Nachteile!

Ausgleichszahlungen sind eine weitere Möglichkeit, das Erbe gerecht aufzuteilen. Bekommt ein Erbe „real“ (d.h. nach Verkehrswerten, z.B. durch das zugeteilte Mietshaus oder durch den zugeteilten Betrieb) mehr, als ihm nach seiner Erbquote zusteht, dann könnte er den Miterben aus eigener Tasche Ausgleichszahlungen anbieten.

Dies könnte eine Einigung unter den Erben erleichtern, führt jedoch manchmal zu steuerlichen Problemen. Hohe Abfindungszahlungen können dazu führen, dass einzelne weichende Erben hierfür Einkommensteuer zahlen müssen. Auch hier kann der weichende Erbe seinen Freibetrag bei der Erbschaftsteuer verlieren.

## Beratung erforderlich

Wegen der steuerlichen Risiken sollten sich die Erben vor einer Auseinandersetzung vom Steuerberater beraten lassen.